
Steuerbezugsverordnung (BezV)¹

(Änderung vom 21. November 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Steuerbezugsverordnung (BezV) vom 19. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 2 (neu)
2. Gleichstellung

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

² Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes² entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

§ 10 Abs. 3

³ Schlussrechnungen werden auf Grund von Veranlagungsverfügungen erstellt.

§ 27a (neu) 11. Gerichtlicher Nachlassvertrag

¹ Über ein Begehren um Durchführung eines gerichtlichen Nachlassvertrages entscheidet das Gericht.

² Die Bezugsorgane entscheiden, ob sie einem Nachlassvertrag im Sinne von Art. 305 SchKG zustimmen wollen.

³ Genehmigt das Gericht den Nachlassvertrag, gelten die Steuern, soweit Nachlass gewährt wurde, als erlassen.

§ 27b (neu) 12. Aussergerichtlicher Nachlassvertrag und einvernehmliche private Schuldenbereinigung

¹ Über die Mitwirkung bei der Durchführung eines aussergerichtlichen Nachlassvertrages oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG entscheiden die Bezugsorgane unabhängig der Höhe der Steuerforderung.

² Sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, können die Bezugsorgane einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag zustimmen, wenn:

- a) die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt,
- b) die von diesen Gläubigern vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der dritten Klasse (Art. 219 SchKG) ausmachen, und
- c) allen Gläubigern der dritten Klasse grundsätzlich eine prozentual gleich hohe Zahlung (Dividende) angeboten wird.

³ Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen kann unter den gleichen Voraussetzungen wie beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag zugestimmt werden.

⁴ Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

§ 27c (neu) 13. Rückkauf von Verlustscheinen

¹ Für den Rückkauf von Verlustscheinen ist die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden keine Anwendung.

² Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

§ 32 Abs. 3 und 4

³ Forderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt oder für die eine Betreuung nicht eingeleitet oder weitergeführt wurde, sind als uneinbringlich abzuschreiben. Sie gelten nicht als erlassen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 172.212; GS 20-12 mit Änderung vom 3. November 2004 (GS 20-602).

² SR 211.231.